

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 39.

München, den 2. November 1887.

Inhalt:

Gesetz vom 26. October 1887, die Erläuterung und den Vollzug des Tit II § 18 der Verfassungsurkunde betreffend. — Gesetz vom 29. October 1887, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 betreffend. — Bekanntmachung vom 31. October 1887, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, hier die Erneuerung der Bewerbungen durch die Militäranwärter betr. — Soldienstschriften.

Gesetz, die Erläuterung und den Vollzug des Tit II §. 18 der Verfassungsurkunde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichler Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Bernehmung des Staatraths mit Rath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in §. 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschloffen und verordnen, was folgt:

Einziges Artikel.

Die von dem Reichs-Verweser provisorisch ernannten Beamten sind während der Reichs-Verwesung nach Maßgabe der IX. Verfassungsbeilage zu behandeln und erreichen insbesondere, sofern die provisorische Ernennung zugleich die erste Anstellung bildet, nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit das Dienstesdefinitivum. Diejenigen provisorisch ernannten Beamten, welche sich bei Beendigung der Reichs-Verwesung im Besitze des Defini-